

LANDESGESETZBLATT FÜR WIEN

Jahrgang 2023
Ausgegeben am 21. November 2023

30. Verordnung: Wiener Heizungs- und Klimaanlage-Überprüfungsentgeltverordnung 2023 – WHKÜV 2023; Änderung

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung, mit der das Entgelt für die Überprüfung von Heizungs- und Klimaanlage festgesetzt wird (Wiener Heizungs- und Klimaanlage-Überprüfungsentgeltverordnung 2023 – WHKÜV 2023), geändert wird

Auf Grund des § 32 Z 1 Wiener Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2015 – WHeizKG 2015, LGBl. für Wien Nr. 14/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 32/2022, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der das Entgelt für die Überprüfung von Heizungs- und Klimaanlage festgesetzt wird (Wiener Heizungs- und Klimaanlage-Überprüfungsentgeltverordnung 2023 – WHKÜV 2023), LGBl. für Wien Nr. 28/2016, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 54/2022, wird wie folgt geändert:

1. *Der Titel lautet:*

„Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der das Entgelt für die Überprüfung von Heizungs- und Klimaanlage festgesetzt wird (Wiener Heizungs- und Klimaanlage-Überprüfungsentgeltverordnung 2024 – WHKÜV 2024)“

2. *Die Anlage lautet:*

	„Anlage
Tarif A	Preis in Euro
1. einfache Überprüfung von Feuerungsanlagen und Warmwasserbereitern mit einer Nennwärmeleistung unter 26 kW gemäß § 23 Abs. 1 Z 1 WHeizKG 2015	62,20
2. einfache Überprüfung von Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW und Warmwasserbereitern mit einer Nennwärmeleistung ab 26 kW, soweit diese mit standardisierten biogenen oder fossilen Brennstoffen betrieben werden gemäß § 23 Abs. 1 Z 2 WHeizKG 2015	
a) Feuerungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe	62,20
b) Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe	82,80
3. einfache Überprüfung von Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW und Warmwasserbereitern mit einer Nennwärmeleistung ab 26 kW, soweit diese mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden gemäß § 23 Abs. 1 Z 3 lit. a WHeizKG 2015	82,80
4. einfache Überprüfung von Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung ab 50 kW gemäß § 23 Abs. 1 Z 3 lit. b WHeizKG 2015	62,20
5. einfache Überprüfung von Blockheizkraftwerken gemäß § 23 Abs. 1 Z 3 lit. c WHeizKG 2015	62,20

6. Überprüfung, ob eine Überdimensionierung der Heizungsanlage im Verhältnis zum Heizwärmebedarf vorliegt und des Wirkungsgrades, bei Anlagen über 20 kW bis unter 100 kW gemäß § 23a Abs. 1 WHeizKG 2015	230,20
7. Überprüfung, ob eine Überdimensionierung der Heizungsanlage im Verhältnis zum Heizwärmebedarf vorliegt und des Wirkungsgrades, bei Anlagen ab 100 kW gemäß § 23a Abs. 1 WHeizKG 2015	
- je begonnene halbe Stunde Arbeitsleistung	71,20
- jedoch höchstens	568,70
8. umfassende Überprüfung von Kleinfeuerungen, die mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden, gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 lit. a WHeizKG 2015	
- je begonnene halbe Stunde Arbeitsleistung	71,20
- jedoch höchstens	426,50
9. umfassende Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 lit. b und c und Z 2 WHeizKG 2015	
- je begonnene halbe Stunde Arbeitsleistung	71,20
10. Wegzeitentgelt (Pauschale für zurückgelegte Wegstrecken und den hierfür notwendigen Zeit- und Fahrtaufwand)	34,20

Tarif B	Preis in Euro
1. bei einem Innengerät	168,10
2. bei zwei Innengeräten, pro Klimaanlage	137,10
3. bei drei Innengeräten, pro Klimaanlage	120,30
4. bei vier Innengeräten, pro Klimaanlage	112,60
5. bei fünf Innengeräten, pro Klimaanlage	108,70
6. ab sechs Innengeräten, pro Klimaanlage	104,80
7. pro Außeneinheit	120,30
8. Ausstellung des Prüfbefundes	22,20
9. Wegzeitentgelt (Pauschale für zurückgelegte Wegstrecken und den hierfür notwendigen Zeit- und Fahrtaufwand)	34,20“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Ludwig